Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

XXI. Polizeiliche Verordnungen und Bekanntmachungen

<u>urn:nbn:de:bsz:31-336465</u>

meilen, und ihre Reife fodann mit dem um 10 Uhr nach Main weiter fahrenden folnischen Schiffe fortfegen.

Die Diefigbrigen Breife und Die vielfachen Erleichterungen für die Paffagiere find bei allen Agenturen ber Gefellichaft aus ben gratis verabreicht merdenden Tarifen ju erfeben.

XXI. Polizeiliche Berordnungen Befanntmachungen.

A. Innerhalb der Stadt.

1) Fremden . Dolizei. Beber Gaftwirth und fonftiger Sauseigenthumer, oder über baupt Private, muß jeden Morgen halb 8 Uhr die nachtzettel in der Art auf dem Polizeibureau abliefern, daß 1) Rame, 2) Stand, 3) Bohnort und 4) Personengabl der bei ihm angefom menen Fremden leferlich und punctlich angegeben find. Ber um 8 Uhr Morgens feine Fremden-Unzeigen noch nicht abgeliefert bat, verfällt für jede verheimlichte Perfon in eine Geldbufe von 2 Gulden. Die Gaftwirthe haben überdieß ein Rremdenbuch iu führen, in welches die Gintrage, wo immer möglich, durch die Gafte eigenbandig gefcheben muffen. Empreffen fowohl ju dem Fremdenbuch als auch der nachtzettel find in der biefigen Buchdruckerei ftets vorräthig.

Bei Logisveranderungen ift gleichfalls ber Sauseigenthumer, bei welchem der Fremde einzieht, gur Anzeige verbunden.

Eben fo find die mieder abgereisten Gafte punctlich ans auzeigen.

Bei allen Dienfiveranderungen ber Dienftboten und Gefellen ift fowohl der Gintritt als der Austritt auf dem Polizeis bureau anzuzeigen.

2) Strafen=Polizei.

1) Um die nothige Reinlichkeit in den Strafen und auf ben öffentlichen Plagen ju erhalten, und ben Ginwohnern die Bes legenheit zu verschaffen, die Rehricht auf die Seite zu schaffen, ift die Ginrichtung getroffen, daß jeden Samftag ein Bagen in ber Stadt herumfahrt, mo jeder Einwohner die in der Boche fich ergebenen Gaffenkehricht vor feiner Bohnung auf Diefen Magen verbringen fann.

2) Jeder hauseigenthumer foll vor feinem Bohnhaufe oder

fonftigem Gebi Jas Morgen Conntage aus 6 und 7 Hbr 2 3) Bei trode jeber hauseige tincen, als Da unter einer St 4) Beber Ba bei gefallenem geraumige Ruf of in berielb Das Schlitten 5) Jeter B enfficen, ot pedurd eine å gehalten, p 3m Unterlaff illen Schaben ju nahmhafte 3immermein berige Genel 6) an be Theilen geb Abhaltung & Baternen an 7) Beim 9 ein Drittel d leuchtet werd untergebracht 8) Diejenie nicht beendigt Art auf die engt noch ve Auch ift ber entfernen , b 9) Mach f ber Stadt n Bluffigfeiten bei 1 fl. G

10) Das

ginglicher g

verfallen in

sonstigem Gebaude, in der Stadt oder in den Borftadten, jeden Tag, Morgens zwischen 6 und 7 Uhr, die Straße reinigen laffen, Sonntags ausgenommen, wo es am Samstag Abends zwischen 6 und 7 Uhr zu geschehen hat, bei 15 fr. Strafe.

3) Bei trockener Bitterung, den gangen Sommer über, hat jeder Sauseigenthumer, sowohl des Morgens vor dem Strafen-febren, als Nachmittags 5 Ubr, die Strafe, langs feinem Sause, unter einer Strafe von 30 fr., begießen ju laffen.

4) Jeder Sausbesiger ift, bei Strafe von 30 fr., gehalten, bei gefallenem Schnee, in der ganzen Länge seines Sauses, eine geräumige Fußbahn zu unterhalten, und bei vorhandenem Glatteis in derselben Ausdehnung gehörig mit Sand zu bestreuen. Das Schlittenfahren ohne Rollen ist verboten.

5) Jeter Bau eigenthumer, der entweder einen neuen Bau aufführen, oder eine Reparation in oder auser seinem hause, wodurch eine wesentliche Beränderung entsieht, vornehmen will, ift gehalten, vorher die Anzeige bei großt. Polizeibureau zu machen. Im Unterlassungsfalle ist der Baueigenthumer nicht nur für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich, sondern er wird auch zu nahmhafter Strafe gezogen. Ueberdieß wird der Maurers oder Zimmermeister, der Neubauten oder Neparationen ohne vorsherige Genehmigung unternimmt, mit 10 Neichsth. Strafe besegt.

6) An beiden Endpuncten eines Gebäudes, an dessen äussern Theilen gebaut oder reparirt wird, mussen, zur Barnung oder Abhaltung der Borübergehenden, am Tage Latten, und Abends Laternen angebracht werden.

7) Beim Bauen durfen Steine oder fonftige Materialien nur ein Drittel der Strafenbreite einnehmen; Nachts muffen fie beleuchtet werden; eben fo die Bagen, welche jur Nachtzeit nicht untergebracht werden fonnen.

8) Diesenigen, welche ihr Bauwesen bis zum 15. Mai noch nicht beendigt haben, sind gehalten, die Baumaterialien in der Art auf die Seite schaffen zu lassen, daß keine Wege weder beengt noch versperrt, und die Straßen rein gehalten werden. Auch ist der Schutt und der Abgang vom Bauwesen sogleich zu entfernen, bei 30 fr. Strase.

9) Nach 6 Uhr Morgens darf fich kein Dungmagen weder in der Stadt noch in den Borstädten betreten laffen, und es ift bei Flüffigkeiten dafür zu forgen, daß keine Spuren zuruck bleiben, bei 1 fl. Strafe.

10) Das Dungtragen in Körben oder Ruckforben ift nur bei ganzlicher Bedeckung berfelben gestattet; die Dagegenhandelnden verfallen in eine Strafe von 30 fr.

10 Ur mi

den Erleibe

ber Gefelber

erfeben.

nungen

en.

adt

athumer, d

Uhr de fil

er bei ibn a

geben find. 1 10th nicht in

n eine Gelin ein Krends

r miglit, b

Imprefet i

ind in in

Buriops

pe verbunde

Gift tin

er Dietitis

ritt auf ba

rafen mi

inmobiles !

e Geite p

nfrag ein Bi

die in M

obnung an

1 Botolu

11) Das tägliche Dung- und Schuttausführen gur Binteregeit, nämlich: vom 1. November bis 1. Mai, ift unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Bagen Derjenigen, welche an andern als an denen hiezu erlaubten Tagen Dung oder Schutt ausführen wollen, muffen geschloffen, d. h. auf die Art gefertigt seyn, daß der Boden aus einem breiten, ganzen Brette bestehe, auf welchem zu beiden Seiten ebenfalls ganze Bretter, auf dem Bodenbrett genau anpassend, als Seitenwände stehen, die durch Gabeln zussammengehalten werden, und zwischen welchen an dem vordern und hintern Ende leicht einsesbare Schieber den Kasten genau schließen.

b) Darf der Dung oder Schutt nicht über den Stand der Bretter hinaus geladen werden, damit bei der Bewegung der Bagen auf dem Straßenpflaster nichts herausfalle, und die Straße verunreinige; im entgegengesetzen Falle erfolgt eine

Strafe von 1 fl.

c) Der sogenannte Dungpfuhl, nämlich der Dung, welcher stark abtropft, darf, wegen Reinhaltung der Straßen, nur in Fässern, und wegen des übeln Geruchs, nur bis Morgens 10 Uhr ausgeführt werden; die Dagegenhandelnden verfallen in eine Strafe von 1 bis 2 fl.

Diebei wird indessen befonders darauf aufmerkfam gemacht, daß der Abtrittdung bier nicht inbegriffen ift, indem sowohl für das Reinigen der Abtritte als für die Wegschaffung des Dunges aus denselben die bestehende Berordnung in Kraft bleibt.

Beiter wird bemerkt, baß fur Diejenigen, welche sich nur an die zwei bestimmten Wochentage halten, an denen bisber Dung ausgeführt werden durfte, die bisber hiefur vorgeschriebene Ansordnung ebenfalls in Wirksamkeit bleibt.

12) Es durfen feine Pferde oder Rindvieh ohne Leine gur Trante getrieben werden oder frei herum laufen, bei 15 ft. Strafe für jedes Stuck.

13) Chaisen können gwar an öffentlichen Brunnen gewaschen, jedoch durfen die Brunnentroge nicht verunreinigt werden, bei 15 fr. Strafe.

14) Das Bafchen und Scheuern von Rubeln und fonstigen Bausgeräthen an warmen und kalten Brunnen, fo wie das Reinigen von Eingeweiden und fonstigen Berunreinigungen allba, ift bei 15 fr. Strafe verboten.

15) Das Bafchaufhangen an öffentlichen Orten ift bei 30 fr Strafe verboten.

16) Es darf fein Brennholg vor ben Saufern langer als 24 Stunden gelaffen werden, bei 30 fr. Strafe.

17) Die Si bei 30 fr. Gi 18) Ganfe Borftadten ob 19) Auf Hu ben Gigentbum je nach Umffa Sagtbunde, bu binder berum! 20) Große eter nicht obn muffen eingefr 21) Dunghi in ber Stadt verden nicht i Bejiebung bei nit nadgefon 22) Das Ro Etrafe perbote 23) Das 21 fenjern und mier einer G 24) Das 9 temenademe m die Zum 5) Das 21 landle aus ? tefoten, und

nohnenden Fri Kamentlich ift auf die Straß den die Ueb berfällt. 26) Auf der bei Nacht ieb

27) Das Sch und Kindtaufe der fünftägig 28) Defienti entlich einge Gelb; ober 17) Die Baufer follen mit der Polizeiftunde geschloffen fenn , bei 30 fr. Strafe.

18) Ganfe und fonftiges Geflügel, welche in der Stadt, ben Borftaten ober auf ben Feldern herumlaufen, werden getotet.

19) Auf Hunde, welche Nachts herrenlos berumlaufen, ift für ben Eigenthumer eine Strafe von 2 fl. festgesett; auch werden sie nach Umftänden getödtet. Große Hunde, mit Ausnahme der Jagdhunde, durfen nicht, bei Strafe von 1 fl. 30 fr., ohne Maulsbänder herumlaufen.

20) Große oder bosartige Sunde find entweder anzuketten, oder nicht ohne Maulforbe laufen zu laffen; läufige Sundinnen muffen eingesverrt werden.

21) Dunghäufen vor den Saufern oder öffentlichen Plagen in der Stadt, den Borftadten und in gemeinschaftlichen höfen werden nicht mehr geduldet, und alle Dieienigen, die in dieser Beziehung der unterm 21. Mai 1835 verfündeten Berordnung nicht nachgekommen sind, verfallen in eine Strafe von 2 fl.

22) Das Roblenabladen vor den Saufern ift bei 1 fl. 30 fr. Strafe verboten.

23) Das Aufbängen von Fleischwaaren vor den Thuren, genftern und Laden der Megger ift, mahrend des Sommere, unter einer Strafe von 1 Reichsthaler, verboten.

24) Das Peitschenknallen in der Stadt sowohl, als auf den Promenadewegen, oder in der Rähe derselben, ift verboten, und die Zuwiderhandelnden verfallen in eine Strafe von 30 fr.

25) Das Ausgießen von Flussigkeiten oder Auswerfen sonstigen Unraths aus den Fenstern auf die Straße ist bei 30 fr. Straße verboten, und jeder Hauseigenthümer hat die in seinem Hause wohnenden Fremden auf dieses Berbot aufmerksam zu machen. Namentlich ift das Ausschütten größerer Quantitäten Wassers auf die Straße, z. B. von Bädern, streng verboten, und werzben die Uebertreter ebenfalls in eine Straße von 30 fr. verfällt.

26) Auf den Strafen und öffentlichen Plagen ift bei Tag wie bei Racht jeder unnöthiger, die Rube ftorender Larm verboten.

27) Das Schießen in der Neujahrenacht, fo wie bei Sochzeiten und Rindtaufen ift, bei Bermeidung einer Geloftrafe von 5 fl. ober funftägiger Einsperrung, verboten.

28) Deffentliche Masten juge durfen ohne vorherige bezirfsamtlich eingeholte Genehmigung, bei Bermeidung angemeffener Beld - ober Gefängnifftrafe, nicht Statt finden,

29) In ben Strafen durfen feine Schweine getöbtet merben. Es haben baber alle Diejenigen, melde ichlachten wollen,

en gur Sinte unter nabisi

dern als at

audfuhrer ti

tiat leva, li

ftebe, auf 2

uf dem Bir

ie burd fin

an dem tele

ifen genze in

ber bu gi

der Berg

rausfalle, E

Falle til

ber Duit

e Strafes.

nur bi 3

teinden too

ufmerfien #

, indem for

baffung tel

Braft bleit

melde fa!

benen bist

porgefdrete

to obne fin

faufen, bi

Brunnen gen

einigt ments

bein und it

nnen, jo n

nceiniquant.

Orten ift ba

infern fing

ę.

und dazu keine hofe haben, die Schweine durch den Megger in dem städtischen Schlachthause tödten zu lassen. Wer gegen diese Anordnung handelt, verfällt in eine Strase von 30 fr bis 5 fl. Jugseich wird, bei einer Strase von 30 fr., die in Wiederholungs, fällen bis auf 5 fl. steigen kann, verordnet, daß die Halswunden der getödteten Schweine, wenn sie über die Straße getragen werden, gebörig zugestopft werden mussen, um das Abfließen des Blutes auf das Straßenpflaster zu verhindern. Auch sind die selben während des Transportes mit reinen Tüchern zu bedecken.

30) Derjenige, welcher Kindern eine Fuhre anvertraut, und dadurch sowohl deren Leben und Gesundheit, als die öffentliche Sicherheit gefährdet, wird mit einer nach Beschaffenheit des

Falles zu ermessende Geld : oder Arreststrafe belegt.

31) Das Zusammenrottiren der Handwerksgesellen am sogenannten blauen Montag auf den Straßen und in den Birthshäusern ift verboten. Gegen Jeden, der dagegen handelt, so wie überhaupt gegen Jeden hier in Arbeit stehenden Handbomerksgesellen, der, ohne Erlaubniß seines Meisters, an einem Montag zweckloß und müßig herumzieht, wird erstmals eine Strase von 1 fl., und im Biederholungsfalle die Fortweisung verfügt.

32) Blumentopfe oder andere Gefage, welche vor die Jenfter geftellt werden, find fo gu verwahren, daß fie nicht berunter fallen fonnen.

33) Die Entledigung natürlicher Bedurfniffe auf ben Strafen, fo wie die Berunreingung berfelben durch nicht gehörig verwahrte Dungfuhren, wird geahndet.

34) Bor Mitternacht durfen keine Abtritte gereinigt, ober sonftig übelriechende Fluffigkeiten ausgeleert werden. Auch ift mit einem solchen Geschäft bei Tagesanbruch aufzuhören, 5 fl. Strafe.

35) Bespannte Bagen durfen nicht ohne Aufsicht stehen bleiben; jedenfalls find die Baagen auszuhängen oder die Zugitricke abzulösen.

36) Das ju ichnelle Fahren oder Reiten in ben Strafen if verboten.

37) Das Tabafrauchen in Ställen, Scheunen und Berfftatten, wo Solg verarbeitet wird, ift ftreng unterfagt.

Eben so ift das Tabafrauchen aus offenen Pfeifen unter einer Strafe von 30 fr., ober, je nach Umftanden, unter an gemeffener Arreststrafe, verboten.

38) Das Sauffren mit Blumen, der Berkauf unreifer Frucht, fo wie das Arbeiten an Sonntagen, ift verboten.

3) Amtl

Babrend de Begegerenung ben bei große, weber mündlich Berbandlungen Diejenigen, fich wo auch Batt finden fie

u ber Mitte !
Das Sanfoo unt einer von gabadet.
Als Beitrage

2) " ein 3) " ein 4) " ein Die Diepfil dinfboten u bn an den P Diejenigen buen leisten

Ber immer we Ber immer du die Unzei a idriftlich at Contractenbuch weikeramte zu In Ueberein

muß alles Str angeboten wir falls der Bert Hinfichtlich felgende Uno

Der Holza amersung da lautet, verat wi einen gr anjericht, si

3) Amtliche Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Babrend ber Tage vom Ebriftabend bis Dreifonig — in ber Prozegordnung §. 246 als Gerichts ferien bezeichnet — werzben bei großt. Bezirksamte, dringende Nothfälle ausgenommen, weder mundliche Klagen angenommen, noch finden processualische Berhandlungen Statt.

Diejenigen, welche einen Anspruch auf das Freibad, nämlich wo auch die Berpflegung auf Roften der Armenbadanstalt Statt finden foll, zu machen wunschen, haben sich jedesmal schon in der Mitte Aprils jeden Jahres zu melben.

Das hanfdorren an und in den Stuben : und Backofen wird mit einer von 30 fr. bis gu 5 fl. anfleigenden arbitraren Strafe geahndet.

Als Beitrage fur bas Rranten haus babier muß bezahlt merben :

- 1) Bon einem Anecht viertelfahrlich . . 40 fr.
- 2) " einer Maad " . . 24 "
- 3) " einem Lehrjungen " . . 20 "
- 1) " einem Sandwerksgesellen wochentl. 4 "

Die Dienstherrschaften und Meister find für die Beiträge ihrer Dienstboten und Gesellen haftbar, und haben dieselben unmittelbar an ben Berrechner zu zahlen.

Diejenigen Berrichaften, welche keine Beitrage für ihre Dienftboten leiften, find verbunden, wenn dieselben ins Spital aufgenommen werden muffen, alle Krantheitskoften ju gablen.

Wer immer eine Liegenschaft in hiesiger Gemarkung kauft, hat die Anzeige hiervon, unter Borlage des Contracts, wenn er schriftlich abgefaßt ift, zur Bewerkftellung des Eintragens ind Contractenbuch und der gerichtlichen Gewährung, bei dem Bürgermeisteramte zu machen.

In Uebereinstimmung mit der ju Rastatt bestehenden Ordnung muß alles Strob, welches jum Kaufe auf den Wochenmärkten angeboten wird, acht zehn Pfunde der Bund wiegen, widrigenfalls der Berkäufer polizeilich gestraft werden wird.

Dinfictlich des Berfaufs von Burgergabhol; beftebt folgende Anordnung:

Der Holzabgeber darf auf die ihm übergeben werdende Holzanweisung das Holz nur Demjenigen, auf welchen die Anweisung lautet, verabfolgen. Wenn ein Bürger oder Fremder auf eine, auf einen Andern lautende Anweisung die Abgabe von Gabholzanspricht, so darf die Abgabe nur geschehen, wenn auf der Anweisung der Berkauf vom Bürgermeisteramt gestattet ist.

urd ber Nix

n. Bet un

2012 30 to 8

ie in Bedmi

dug die fele

die Stufe p

m das Min

tern. Kod i

Tüden pi

thre appeiled

, dis te it

d Beidafin

belegt.

perfigeiele i

Strafen m

ber dagege

beit fteinte

Meiters, &

wird ain

ialle die ju

elde mi

fe fit mit

ffe auf bei ?

iat extinis

itte gereng

mercen, in

jubice, il

ufficht febri

e Zugirite d

in den Sti

nen und So

enen Dich

sfinden, 11

ouf unceits

oten.

Jeber Berkauf von Burgergabholz ohne Erlaubnifichein vom Burgermeisteramt ift, als der höberen Anordnung widerstrebend, ung uttig, und wird einem folden Kaufe, in Beziehung auf die städtische Berwaltung, in keinem Falle Folge gegeben werden.

Der unerlaubte Gabbolgverfauf ift überdieß verpont mit Confiscation des verfauften Solges und einer gleichen Strafe für

ben Berfaufer, jum Beften des Ortsalmofens.

Ein Juhrmann, der ein Scheit holz oder Rlot von angemie fenem und abgeführtem Gabbolz auf dem Holzplatze liegen last, oder auf dem Bege abgibt, wird, so wie Derjenige, der solches Bolz annimmt, unter welchem Borwande dieses geschehe, in eine Strafe von 5 fl. verfällt, vorbehaltlich jedoch der Strafe bes Betruges, nach Umftänden.

B. Polizeiliche Vorfchriften aufferhalb der Stadt.

1) In den englischen Unlagen und in ben Relbern.

1) Die Eltern oder Mägde, welche mit Rindern in bie englischen Anlagen geben, haben ju machen, daß legtere nicht auf den Grasplägen herumlaufen, und Bluthen oder Nefte an Baumen und Gesträuchen abreißen. Auch, daß die Sigbanke nicht durch sie verunreinigt werden.

Die Eltern werden sowohl für allenfallfige Nachläßigkeit der Personen, die ihre Kinder beaufsichtigen sollen, als auch dafür verantwortlich gemacht, wenn ihre Kinder ohne alle Aussicht berumlaufen, und Schaden verursachen.

2) Bird das Ausheben der Bogelnefter ftreng verboten.

3) Wird ebenfalls das ichon lange bestehende Berbot, daß die Metger ihr Bieh nicht durch die englischen Anlagen treiben durfen, wiederholt.

4) Das Befahren der Sauptwege in den englischen Anlagen mit Laftwägen, so wie der Seitenwege mit Handkarrchen, ift unter einer Strafe von 1 fl. 30 fr. verboten.

Für alle Bergehen in den Fällen sub 1, 2, 3 ift, je nach Umftänden, eine Strafe von 15 fr. bis 5 fl. festgesetzt.

5) Alles Biehweiden auf fremben gelbern ift auch nach Michaeli, bei einer Strafe von 30 fr., verboten.

6) Das Betreten verbotener Feldwege, wodurch im Allgemeinen Schaden verursacht wird, ist bei 30 fr. Strafe verboten, und wird, nach Befund größerer Beschädigung, die Strafe verstärtt.

7) Das 2 verboten. 3i hasen um Bilderei bete 8) Die Bei ven Zeit, bei 9) Das Bai bennbenden A

biefes Berbote

10) Das 1

3immerplager

Die Strafen naaßen bestin 1) Das Fi Schläge: a. mit eine b. mit eine c. mit ein 2) Das I

3) Das 8

4) Das .

1 fl. 30 fr.
5) Das
tigeln 3 fl
6) Das Lau
7) Das Ar
Eind 5 fr.

8) Ber ein welbicht (wo terboten war 9) Benn der gesäuber

10) Benn elagt wird 4 11) Benn Schub lang 9 12) Benn kelz von m

100 Stück 1 13) Benr gehanen we



7) Das Ausheben ber Bogelnefter ift bei 5 fl. Strafe verboten. Zugleich wird bemerft, baß das Jangen ber jungen Bafen und bas Berftoren ber Feldbuhnerbruten als Bilberei betrachtet, und darnach scharfer bestraft werbe.

8) Die Bertilgung der Raupennester bat in der vorgeschriebenen Beit, bei einer Strafe von 5 bis 10 Reichsth., ju geschehen.

9) Das Baden in einem ju nahe an ben Anlagen und Strafe fich befindenden Flugwaffer ift verboten, und werden die Uebertreter diese Berbotes ftrengstens polizeilich bestraft werden.

10) Das Bolg : und Spanemegtragen von den Bau : und Bimmerplagen ift bei 30 fr. Strafe unterfagt.

2 forftpolizeiliche Borichriften.

Die Strafen der Uebertretung Diefer Borfdriften find folgendermaagen bestimmt:

- 1) Das Fahren über verbotene Bege oder eingefaete junge Schläge:
 - a. mit einem zweispännigen Wagen 1 fl. 30 fr. bis 5 fl.
 - b. mit einem einspännigen Bagen oder Rarren 1 fl. bis 3 fl.
 - c. mit einem Schiebkarren 30 fr. bis 1 fl. 30 fr.
 - 2) Das Reiten auf folden 45 fr. bis 1 fl. 30 fr.
 - 3) Das Geben auf folden 15 fr. bis 45 fr.
- 4) Das herabrollen von Steinen oder Rlogen in den Gebirgen 1 fl. 30 fr.
- 5) Das Fangen von Der efen oder andern nuglichen Bald-
 - 6) Das Laubfammeln an Laubtagen vor Sonnenaufgang 1 fl. 30 fr.
- 7) Das Austreiben bes Biebes jur Beibe ohne Schellen, per Stud 5 fr.
- 8) Ber ein im Bald angezündetes Feuer beim Beggeben nicht auslöscht (wofern das Anzünden des Feuers nicht schon an sich verboten war) 1 fl. 30 fr. bis 5 fl.
- 9) Benn beim Bolgbauen der Schlag nicht gehörig geräumt oder gefäubert mird 30 fr.
- 10) Benn bol;, welches über 3 3oll did ift, geschrotet fatt gesägt wird 45 fr.
- 11) Benn das Scheiterhols nicht gehörig gespalten, ober 4 Schuh lang gemacht wird, neben Unfag des Mehrwerthe, 1 fl. 30 fr.
- 12) Wenn die Wellen ju lang oder dick gemacht, namentlich Holz von mehr als 2 3oll Dicke in dieselben gebunden wird, per 100 Stuck 1 fl. 30 fr.
- 13) Wenn Stämme oder Stangen ju hoch über ber Erde ab-

5

Erfaubnite

ednung wheir

rfe, in Bain

Folge gegebn:

rieğ verzint n

er gleichen St

er Riet mit

Dollajak id

Derjende, h

e dieles por

य कारते केत

rhalb do

mug it

Binbern I

dug letter

ober Mefe ti

Sighing 11

ige Natiff

len, all m

c obite ale

reng terbit

nde Berbet,

en Aniotei

englifden !

metarren b

2,3 1

feligit.

dern if and

ird in Mod

afe verbetet

ie Strafe to

rboten.

gind -

a. vom Stamme, der über 1 Schuh did ift, 45 fr.

b. " " " unter 1 " " " 15 fr.

14) Das Berfplittern ber Stocke in den Riedermaldungen 45 fr.

15) Wenn die Stode (gegen den S. 19 d. F.G.) ju boch gebauen werden 15. fr.

16) Das Beschlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versebenen Schlagen (gegen ben §. 20 d. F.G.), per Stamm 1 fl.

17) Das Roden und Schlagen von Stoden oder Stumpen

(gegen den §. 24 d. F.G.) 1 fl.

18) Das muthwillige Beichabigen bes Unterwuchfes bei Aufarbeitung bes holges 30 fr. bis 5 fl.

19) Benn Rlafterhols nicht gur bestimmten Beit gehauen wird

1 fl. 30 fr.

20) Benn Stammbols nicht zur bestimmten Zeit gehauen und bas Nadelhols nicht sogleich gehörig entrindet wird 1 fl. 30 fr.

21) Benn zur Nachtzeit im Malde gearbeitet wird 1 fl. 30 fr.

22) Das eigenmächtige Ausstehen eines holzmachers aus bem ihm angewiesenen Diftrict und Aufschaffen eines andern Loofes in demfelben Schlag 1 fl.

23) Nichtericheinen und Widerspenftigkeit der gu den Baldculturdienften verpflichteten Personen, oder Stellung biezu untaug-

licher Arbeiter 30 fr.

3) Beggeldordnung der Stadt Baden.

1) Alle beladenen Bagen, die in der hiefigen Stadt ein : und ausfahren, follen gehalten fenn, Beggeld zu entrichten; ausgenommen von der Beggeldentrichtung find:

a. Die Bagen, welche Bictualien und Felberzeugniffe auf ben

Markt bringen.

b. Chaifen und Bagen, welche nur Derfonen führen.

c. Die Dofer und Balger Ginwohner mit ihrem Burgergab

bolt und burgerlichen Baubolg.

2) Alles Beggeld muß an der Beggeldstätte in der Dofer Borftadt entrichtet werden, die Beggeldstätte in der Beuerner Borftadt wird aufgeboben, dagegen bleibt jene am sogenannten Gernsbacher Thor bestehen.

3) Der beladene Bagen gahlt, ohne Rudficht auf den Gegene

fand ber Ladung:

4) Derjenige Fuhrmann, beffen beladener Bagen 300 Schritte

an ber De richtet ju b die perordn 5) Der 1 trage des a als Strafe 6) Das 9 und Beftraf 7) Rebit perpflichtet Aufficht aus 8) Bon pritte Dritte 9) Der ! von der ftad die Bugfei die Beggel

> und an i duliefern für die (Für 3 derfelbe g

Die 3m

und bei b Beggelder

Betrag der den Pfliche 10) Der

ton dem e 11) Rüc und Balge wird, zur

und Bauh Balger abg leuten Pai logleich be

baben. Di jahrenden Der B

out abine

an der Beggeloftatte vorbeigefahren ift, ohne das Beggeld entrichtet ju haben, ift als Defraudant anguseben und verfällt in die verordnete Strafe.

5) Der Defraudant hat, unter Nachgablung des einfachen Betrags des zu entrichtenden Beggelds, den zwanzigfachen Betrag als Strafe zu entrichten.

6) Das Burgermeisteramt ift die Stelle, dem die Untersuchung und Bestrafung der Beggeld-Defraudation juffeht.

7) Nebft dem, daß der Weggelderheber jur möglichsten Aufficht verpflichtet ift, foll das städtische Polizeiauffichts-Personal gur Aufficht angewiesen werden.

8) Bon der Strafe erhalt der Anzeiger ein Drittel, die übrigen zwei Drittel fliegen zur Stadtgemeindecaffe.

9) Der Beggelderheber foll ein Manual fuhren, nach dem von der ftädtischen Berwaltung vorgeschrieben werdenden Formular; die Bugseite bildet das Manual, die Randseite die Scheine für die Beggeldpflichtigen.

Die Impreffen hierzu werden auf ftädtische Roften angeschafft und bei dem Burgermeisteramt aufbewahrt, wovon dann dem Beggelderheber so viel als notbig von Zeit zu Zeit zugezählt werden.

Alle Monate hat der Beggelberheber fein Manual abzuschließen und an das Burgermeisteramt sammt den Impressenvorrath aufzuliefern, worauf das Burgermeisteramt die Einnahmstecretur für die Stadtcasse nach vorheriger Prüfung beforgen wird.

Für Impressen, die der Beggelderheber nicht vorlegt, foll berselbe gehalten seyn, wenn er nicht etwa den Abgang von verdorbenen durch Borlage derfelben nachweisen fann, für jedes Zeichen 4 fr. zu entrichten. Alle Correcturen an Datum oder Betrag der Zahlung sind, sowohl im Manual als im Zeichen für den Pflichtigen, verboten.

10) Der Beggelderheber erhalt für feine Belohnung 15 pct. von dem eingehenden Beggeld ohne alle weitere Belohnung.

11) Rücfichtlich der von der Beggeldentrichtung befreiten Dofer und Balger abgegeben werdenden Bürgergab: und Bauholziuhren wird, zur Bermeidung von Unterschleisen, sestigesest: die Brennund Bauholzabgeber sind gehalten, über das an Doser und Balger abgegeben werdende Bürgergab: und Bauholz den Kuhrsteuten Passirscheine auszustellen, welche Scheine die Fuhrleute sogleich bei Passirung der Legitätte dem Beggelderheber abzugeben baben. Die ohne Abgabe der Passirscheine an die Legitätte weiter fahrenden Fuhrleute sollen wie Defraudanten bestraft werden.

Der Beggelberheber hat die Paffirscheine ans Burgermeifters amt abzugeben.

, 45 tr.

15 ft.

(年) 日前

iten tel Bu

(gegen bet

fem ober Em

roubled in

Beit schill

Beit gen

mird 1 1.1

et wird 11

imader a

tes anden

der ju bi

dans per

Bades

n Sint of

entrichter

thenduile of

n führen.

ibrem Buf

in ber Deie

T Bining

ant fogette

auf Ma 8

3 1

21

10

en 300 Stri